

(3) Blinde sind in jedem Fall von der Rundfunkgebühr zu befreien.

§ 2

(1) Der Rundfunkempfänger des von der Gebührenzahlung befreiten Rundfunkteilnehmers darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gebührenbefreiung für die im § 1 genannten Anspruchsberechtigten gilt nicht für Zusatzgenehmigungen.

(3) Mit gebührenfreien Rundfunkempfängern dürfen Hörvorrichtungen für Personen anderer Wohngemeinschaften nicht verbunden werden.

§ 3

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebühr hat der Anspruchsberechtigte bei dem für seinen Wohnort zuständigen Zustellpostamt zu beantragen oder von einem Beauftragten beantragen zu lassen.

(2) Die Gebührenbefreiung tritt am 1. des Monats nach der Antragstellung in Kraft. Sie ist nicht übertragbar.

§ 4

Die Gebührenbefreiung erlischt

- a) bei Wegfall der Voraussetzungen,
- b) bei Wohnungswechsel des von der Rundfunkgebühr befreiten Rundfunkteilnehmers in den Zustellbereich eines anderen Postamtes,
- c) mit dem Ableben der von der Gebührenzahlung befreiten Person,

und zwar mit dem Ablauf des Monats, in dem das für das Erlöschen der Gebührenbefreiung maßgebliche Ereignis eintritt. In solchen Fällen hat der von der Rundfunkgebühr befreite Rundfunkteilnehmer (im Todesfälle seine Hinterbliebenen) dem zuständigen Zustellpostamt sofort Mitteilung zu machen.

§ 5

Ein Rundfunkteilnehmer, der sich durch falsche Angaben eine Gebührenbefreiung verschafft oder die für das Erlöschen derselben maßgeblichen Ereignisse dem Zustellpostamt nicht mitteilt, hat unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung für die Zeit der unberechtigten Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung die Rundfunkgebühren nachzuzahlen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 6. März 1952 über die Befreiung von der Bezahlung der Rundfunkgebühren für Blinde, Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger (GBl. S. 207) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Post-
und Fernmeldewesen

Der Ministerpräsident

Grotewohl

I. V.: Gebhardt
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über Rundfunkgebührenbefreiung.

Vom 5. November 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über Rundfunkgebührenbefreiung (GBl. I S. 785) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die im § 1 Abs. 1 der Verordnung unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Anspruchsberechtigten haben bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie einen Rundfunkempfänger besitzen und im eigenen Haushalt leben. Die unter dem Buchst. h Genannten haben in der Erklärung auch die Höhe ihres monatlichen Einkommens zu nennen. Die Postämter sind ermächtigt, in Zweifelsfällen die Richtigkeit der Erklärungen nachzuprüfen.

(2) Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

- a) der letzte Rentenbescheid und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung von Alters-, Unfall-, Invaliden-, Witwenrentnern, Kriegsinvalidenrentnern (Deutsche Demokratische Republik) und Kriegsbeschädigtenrentnern (demokratischer Sektor von Groß-Berlin) und
- b) von Personen, die Sozialfürsorgeunterstützung empfangen, in der Deutschen Demokratischen Republik: der Bewilligungsbescheid der Sozialfürsorge und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung, im demokratischen Sektor von Groß-Berlin: das Befürwortungsschreiben der Sozialfürsorge und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung.

(3) Die unter dem Buchst. h Genannten haben bei der Antragstellung nachzuweisen, daß sie in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen von Angehörigen) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichgestellt sind. Die Postämter haben als Grenze für die Höhe der Einkünfte die Richtsätze der Sozialfürsorge zu beachten.

(4) Für Blinde gilt der Schwerstbeschädigtenausweis mit besonderem Kennzeichen.

§ 2

(1) Die Gebührenbefreiung setzt eine Rundfunkgenehmigung voraus. Antragsteller, die bisher noch nicht Rundfunkteilnehmer waren, erhalten mit der Gebührenbefreiung die erforderliche Rundfunkgenehmigung.

(2) Die Gebührenbefreiung muß im allgemeinen bis zum 25. des Monats beantragt werden, damit sie am 1. des folgenden Monats in Kraft treten kann.

(3) Anspruchsberechtigte Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Bezahlung der Rundfunkgebühren rückständig sind, erhalten die Gebührenbefreiung erst nach dem Begleichen ihrer Schuld.

§ 3

(1) Nach dem Erlöschen der Gebührenbefreiung hat der bisher Anspruchsberechtigte (in dessen Todesfall seine Hinterbliebenen) die Bescheinigung über die Rundfunkgebührenbefreiung unverzüglich dem Postamt zurückzugeben.

(2) Das Postamt ist über den Wohnungswechsel oder das Ableben des Befreiten zu unterrichten. Dabei ist außer der Befreiungsbescheinigung die Rundfunkgenehmigungsurkunde mitzubringen bzw. einzureichen.